

# SATZUNG

der

International Police Association (IPA)

Deutsche Sektion e.V.

Landesgruppe Baden-Württemberg e.V.

Verbindungsstelle Main-Tauber-Kreis

## Artikel 1 - Name, Bereich, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein nennt sich

"International Police Association (IPA), Deutsche Sektion e.V., Landesgruppe Baden-Württemberg e.V., Verbindungsstelle Main-Tauber-Kreis (IPA-Vbst Main-Tauber-Kreis)".

2. Der Bereich der Verbindungsstelle umfaßt das Gebiet des Main-Tauber-Kreises.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Zusatz e.V.

## Artikel 2 - Bindung, Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die Verbindungsstelle ist ein Zweigverein der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der Landesgruppe. Verstöße gegen die Internationalen Statuten, die Internationale Geschäftsordnung, die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V., die Versammlungsordnung (VersO), die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes (GOBV), die Satzung der Landesgruppe und die Geschäftsordnung des Landesgruppenvorstandes (GOLV), sind wie ein Verstoß gegen diese Satzung zu behandeln.
2. Zweck und Ziel ergeben sich aus Artikel 2 der Internationalen Statuten und aus Artikel 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V.

Danach ist die Verbindungsstelle als Zweigverein der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der Landesgruppe der unabhängige Zusammenschluß von Angehörigen des Polizeidienstes ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.

Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden, und will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele will sie

- a) die persönliche Begegnung durch den Austausch von Personen und Personengruppen, durch Gruppenreisen und durch die Anbahnung von Briefkontakten fördern;
  - b) im Polizeidienst aller Sektionen die Achtung vor dem Gesetz und die Aufrechterhaltung der Ordnung stärken;
  - c) soziale und kulturelle Aktivitäten entwickeln und den beruflichen Erfahrungsaustausch fördern;
  - d) zur Stärkung des Ansehens der Polizei in ihren Mitgliedssektionen beitragen und das Verständnis zwischen Polizei und Bevölkerung verbessern helfen;
  - e) durch Jugendaustausch und internationale Jugendtreffen die Toleranz fördern und das Verständnis der Menschen untereinander sowie für die Aufgaben der Polizei stärken;
  - f) den regelmäßigen Austausch von Publikationen zwischen den nationalen Sektionen fördern und durch einen Informationsdienst für die nationalen IPA-Publikationen die Mitglieder über alle den Verein interessierenden Themen unterrichten;
  - g) Austausch und Veröffentlichung von beruflichen Informationen und kulturellen Tätigkeitsberichten, insbesondere durch Herausgabe einer nationalen Zeitschrift des Bundesvorstandes;
  - h) durch freundschaftliche Kontakte zwischen den Polizeibediensteten aller Kontinente die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erleichtern helfen und zum gegenseitigen Verständnis für berufliche Probleme beitragen.
4. Der Verein ist politisch sowie gewerkschaftlich neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Ziele.

Er darf nur dann und nur so lange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, wie seine Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesvorstand.

#### Artikel 3 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Die IPA-Deutsche Sektion und ihre Zweigvereine sind selbstlos tätig; sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb, und zwar sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch Beteiligung an juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, ist ein Verstoß gegen die Satzung.
2. Mittel der Verbindungsstelle dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtvereins und seiner Gliederungen sind ehrenamtlich tätig. Es können Dienstleistungskräfte eingestellt und die hierfür erforderlichen Verträge abgeschlossen werden.

## Artikel 4 - Organe

Organe der Verbindungsstelle sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verbindungsstellenvorstand.

## Artikel 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Sie ist jährlich einmal im ersten Quartal einzuberufen und insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes, der Beisitzer, der beiden Rechnungsprüfer und der Delegierten für den Landesdelegiertentag;
  - b) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes nach Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Rechnungsberichtes für die abgelaufene Amtszeit. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige Wiederwahl möglich;
  - c) Satzungsänderungen.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle von der Verbindungsstelle betreuten Mitglieder an. Sie sind gleichzeitig antragsberechtigt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    - a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt oder
    - b) mindestens 15 % der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Einberufungsbegehren ist an den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand zu richten.
  4. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag schriftlich durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
  5. Bei Mitgliederversammlungen ist, wie bei allen anderen Sitzungen, nach der Versammlungsordnung (VersO) der IPA-Deutsche Sektion e.V. zu verfahren. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

## Artikel 6 - Verbindungsstellenvorstand

1. Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand, bestehend aus
    - dem Leiter der Verbindungsstelle,
    - dem Sekretär der Verbindungsstelle,
    - dem 2. Sekretär der Verbindungsstelle und
    - dem Kassenwart der Verbindungsstelle.

- b) den nach Bedarf hinzugewählten Beisitzern.

Der Verbindungsstellenvorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

2. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Sofern die Mitgliederversammlung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes keine Nachwahl durchführt, kann die freigewordene Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen oder nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist zur satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verpflichtet. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefällten Beschlüsse verantwortlich.
4. Die Verbindungsstelle wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes vertreten.  
Sofern der Leiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er vom Sekretär vertreten. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.
5. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbindungsstellenvorstandes dies wünschen.
6. Gibt sich der Verbindungsstellenvorstand unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und der Landesgruppen eine eigene Geschäftsordnung, bleiben die in den Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und der Landesgruppen enthaltenen Pflichten für die Verbindungsstellen hiervon unberührt.

#### Artikel 7 - Haftungsbegrenzung

1. Die für die Verbindungsstelle handelnden Berechtigten haften dem Verein gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.
2. Die Verbindungsstelle haftet nicht für das Verhalten der Berechtigten der Landesgruppen und der Deutschen Sektion e. V.

#### Artikel 8 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft regelt sich nach Artikel 12 ff der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. in Verbindung mit § 14 und 15 der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand (GOBV), wonach Mitglieder der IPA-Deutsche Sektion e. V. nur Polizeibedienstete werden können, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, welche polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Bundesvorstand legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest.
2. Polizeibedienstete im Ruhestand können die Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwa aufgenommene neue berufliche Tätigkeit dem Artikel 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. (inhaltlich Artikel 2 dieser Satzung) nicht im Wege steht.
3. Jedes Mitglied ist gehalten, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

4. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
- die ordentliche Mitgliedschaft,
  - die Ehrenmitgliedschaft,
  - die assoziierte Mitgliedschaft.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden und erfolgt entweder rückwirkend zum 1. Januar des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft. Somit gehören alle Mitglieder gleichzeitig einer Verbindungsstelle, der zuständigen Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der zuständigen Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e.V. und vertritt deren vertretungsberechtigte Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand endgültig.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes oder einer Landesgruppe nur durch den Bundesvorstand an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 und 2 dieses Artikels erfüllen.
8. Die assoziierte Mitgliedschaft kann von Polizeibediensteten nur erworben werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand.
9. Personen, die bis zum 6. 10. 1978 die außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben, behalten ihren Status. Sie können nicht Mitglied eines Vorstandes werden.
10. Mitglieder der IPA-Deutsche Sektion e.V. haben sich einer Verbindungsstelle anzuschließen. Sie sind in der Wahl ihrer Verbindungsstelle frei und können jederzeit zu einer anderen wechseln.

#### Artikel 9 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt gemäß Artikel 13 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V.
- durch Tod,
  - durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht,
  - durch Ausscheiden aus der Polizei,
  - durch Ausschluß,
  - wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. 6. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.
2. Für die Ehrenmitgliedschaft gelten die Buchstaben a), b) und d) sinngemäß.
3. Assoziierte Mitglieder müssen aus der Mitgliedschaft der Deutschen Sektion und ihrer Gliederungen entlassen werden, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet und durch Beschluß des Internationalen Exekutivrates anerkannt worden ist.

## Artikel 10 - Ausschluß

1. Gemäß Artikel 14 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. muß der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Deutschen Sektion und allen Gliederungen dann erfolgen, wenn
  - a) Umstände bekannt wurden, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten, oder
  - b) es schuldhaft dem Ansehen des Vereins schadet oder den Internationalen Statuten oder der Nationalen Satzung sowie vorsätzlich der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes entgegenhandelt oder
  - c) der Ausschluß im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder
  - d) es nach Eintritt in den Ruhestand eine Tätigkeit aufnimmt, welche dem Sinngehalt des Artikels 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (inhaltlich Artikel 2 dieser Satzung) widerspricht.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann darüber hinaus auch bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Satzung erfolgen.
3. Werden einen Ausschluß rechtfertigende Tatsachen bekannt, leitet der Geschäftsführende Bundesvorstand ein Ausschlußverfahren ein. Er bestimmt zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen sowie zur Anhörung des Betroffenen einen Untersuchungsführer, der weder der Landesgruppe dieses Mitgliedes noch dem Bundesvorstand angehören darf. Der Bundesvorstand legt den Ablauf des Verfahrens in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes der IPA-Deutsche Sektion e.V. fest.

Wird gegen Funktionsträger ein Ausschlußverfahren eingeleitet, sind diese mit dem Tag der Zustellung der Einleitungsverfügung von der Wahrnehmung ihres Amtes entbunden. Dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Delegiertenamtes. Bis zur Beendigung des Verfahrens gilt die Vertretungsregelung.

4. Auf der Grundlage des schriftlichen Untersuchungsberichtes des Untersuchungsführers entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand über den Ausschluß des Mitgliedes.

Er kann aber nicht ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ausschließen. Der Bundesvorstand kann beschließen, daß das betroffene Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes seine Amtsgeschäfte nicht mehr wahrnehmen darf. Er kann ein Ersatzmitglied für den Betroffenen bestimmen.

5. Die Entscheidung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist sowohl dem Betroffenen als auch dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit einer Frist von zwei Monaten nach Eingang kann der Betroffene Einspruch gegen den Ausschluß oder der Antragsteller Einspruch gegen die Ablehnung des Antrages beim Bundesvorstand einlegen. Die Fristsetzung beinhaltet eine mögliche Einspruchsbegründung. Hilft der Bundesvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet endgültig der Beschwerdeausschuß.

Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betroffene kann jedoch beim Beschwerdeausschuß den Antrag stellen, daß dem Einspruch aufschiebende Wirkung verliehen wird; über den Antrag entscheidet der Beschwerdeausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Der Beschwerdeausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Landesgruppe wählt beim Landesdelegiertentag oder in der Mitgliederversammlung einen Vertreter für den Ausschuß. Für jeden Einzelfall werden fünf Mitglieder durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand aufgelöst. Nicht vertreten sein dürfen
  - a) die Landesgruppe des Betroffenen,
  - b) die Landesgruppe des Antragstellers.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

7. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.

#### Artikel 11 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Nationale Kongreß beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppe. Der Landesdelegiertentag beschließt, welcher Anteil den Verbindungsstellen verbleibt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im voraus zum 1. Januar eines jeden Jahres bei der Verbindungsstelle, der das Mitglied angehört, zu entrichten. Bei Neuaufnahmen ist er unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Jahr zu entrichten. Eine Rückerstattung beim Ausscheiden des Mitgliedes ist ausgeschlossen.
3. Der von den Verbindungsstellen im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V. vereinnahmte Jahresbeitrag der Mitglieder wird, abzüglich des Verbindungsstellenanteils, vom Kassenwart im Rahmen der erteilten Richtlinien mit dem Kassenwart der Landesgruppe abgerechnet.
4. Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres der Wechsel eines Mitgliedes zu einer anderen Verbindungsstelle, verbleibt der Beitragsanteil bei der Verbindungsstelle, der das Mitglied am 1. Januar des Jahres angehörte.

#### Artikel 12 - Finanzen

1. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand stellt jeweils für ein Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) einen Haushaltsplan auf, der Zustimmung des Verbindungsstellenvorstandes bedarf.
2. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres ist Rechnung zu legen, die durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer abzunehmen ist.
3. Der Bundesvorstand, die Landesgruppen und die Verbindungsstellen sind in ihrer Haushaltsführung selbständig und voneinander unabhängig. Für finanzielle Ausfälle oder Defizite bestehen zwischen Bundesvorstand, Landesgruppen und Verbindungsstellen keine gegenseitigen Ausgleichs- und Haftungsverpflichtungen.
4. Die vom Bundesvorstand in einer Finanzordnung festgelegten Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens gelten für alle Gliederungen des Gesamtvereins unmittelbar.
5. Bei Verdacht unsachgemäßer Kassen- und Haushaltsführung können der Bundes- oder Landesgruppenvorstand bei der Verbindungsstelle Überprüfungen durchführen oder durchführen lassen.

#### Artikel 13 - Auflösung

1. Die Verbindungsstelle ist aufgelöst, wenn sie wegen eines Verstoßes gegen Artikel 9 Nr. 3 und 4 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. und Artikel 15 Nr.1 der Satzung der Landesgruppe ihren Status als Zweigverein deshalb verliert, weil sie
  - a) der Verpflichtung, sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zu den Internationalen, Nationalen und Landes-Statuten stehen darf, nicht nachgekommen ist oder

- b) ihre Satzung ohne schriftliche Bestätigung durch den Geschäftsführenden Landes und Bundesvorstand (GLV und GBV) einem Gericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt hat.
2. Darüber hinaus kann eine gemäß Artikel 5 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung nur dann beschließen, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
  3. Liquidatoren sind der Leiter der Landesgruppe und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes.
  4. Bei Auflösung der Verbindungsstelle fällt deren Vermögen der Landesgruppe zu.

#### Artikel 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Zustimmung der Mitgliederversammlung am 26. März 1993 mit 46 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Stimm Enthaltungen von 46 stimmberechtigten Mitgliedern gefunden. Sie tritt mit den schriftlichen Zustimmungen des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes vom 3. Juni 1993 und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vom 7. Juni 1993 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Verbindungsstelle vom 26. Januar 1983 außer Kraft.

*J. Müller*  
*St. Müller*  
*St. Müller*

*Winfried Wilken*  
*St. Müller*  
*St. Müller*  
*St. Müller*

eingetragen am 16. Nov. 1993



*Burk*  
 Burk  
 Justiznonnendamm

**Die Satzung der  
International Police Association (IPA)  
Deutsche Sektion e.V.**

**Landesgruppe Baden-Württemberg  
Verbindungsstelle Main-Tauber-Kreis**

steht nicht im Widerspruch zur Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. Sie wird hiermit bestätigt.

Goslar, den 7. Juni 1993

  
(Karl-Heinz Peters)  
Präsident



  
(Dieter Fresemann)  
Generalsekretär

der  
International Police Association (IPA)  
Deutsche Sektion e.V.